

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 137/2023
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Amt für Jugend und Familien			
Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	11.07.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	18.07.2023

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden wird zugestimmt. Die Änderung beinhaltet für
 - Kindergartenkinder die Anpassung an die Höhe der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge (Landesrichtsatz).
 - für unter 3-jährige Kinder in Kinderkrippen die hälftige Annäherung an den Landesrichtsatz.

2. Die Stadt Winnenden erhebt ab dem Kindergartenjahr 2024/25 die Gebühren für die Betreuung von Kindern in vorschulischen Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich in Höhe der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge (Landesrichtsatz).

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe / Maßnahme		
Haushaltsansatz		
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zugewerbende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

Begründung:

Vorbemerkung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 mit großer Mehrheit die Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben, auch die Gebühren für die Kleinkindbetreuung gemäß den Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und der Kirchen zur Festsetzung der Elternbeiträge („Landesrichtsatz“) zu erheben. (Bislang wird in Winnenden nur die Gebühr für die über 3-jährigen Kinder gemäß den Empfehlungen des Landesrichtsatzes erhoben, für die unter 3-jährigen Kinder in Kinderkrippen dagegen eine – im Vergleich zu den Empfehlungen des Landesrichtsatzes – deutlich reduzierte Gebühr).

Um die Steigerung der Gebühren in diesem Segment für die Eltern abzumildern, hat der Gesamtelternbeirat der Winnender Kitas in seiner Anhörung empfohlen, die Anpassung der Gebühren in den Krippen auf zwei Jahre zu strecken. Diesen Vorschlag hat der Verwaltungsausschuss in seiner Empfehlung an den Gemeinderat dann übernommen. Das heißt, dass das Kindergartenjahr 2023/24 ein „Übergangsjahr“ ist, in dem der Unterschiedsbetrag der bisherigen Gebührenerhebung zum Landesrichtsatz nur hälftig erhoben wird.

Die Beschlussvorschläge wurden diesbezüglich entsprechend angepasst.

1. Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Anpassung der Elternbeiträge

Mit dem Rundschreiben R 40907/2023 vom 05.05.2023 informierte der Städtetag Baden-Württemberg über die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024. Zur Begründung dieser Empfehlung erläutern die beteiligten Dachverbände folgendes:

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent. Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Wir bitten die Träger dennoch, den Eltern Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad

von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

2. Umsetzung der Empfehlungen in Winnenden

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 16.03.1993 erhebt die Stadt Winnenden Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten in Höhe der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände.

Wie bisher werden in Regelgruppen und in Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit im Kindergartenbereich (zusammenhängende Betreuungszeit von 6 Stunden) dieselben Gebühren erhoben. Die letzte Änderung erfolgte zum 01.09.2022. Für die Betreuung von 2-jährigen Kindern in altersgemischten Kindergartengruppen wird ein Zuschlag von 50% auf die Kindergartengebühren erhoben.

Nach Beschluss des Gemeinderats vom 23.04.2013 (Vorlage 68/2013) ist der Hauptansatz für die Gebührenerhebung in allen Kinderbetreuungsbereichen der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit: Auf dieser Grundlage erfolgt eine Staffelung nach wöchentlicher Betreuungszeit. Ab 40 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit wird im Kindergarten ein Zuschlag von 20% erhoben. Dies ist gerechtfertigt durch die bei der Ganztagsbetreuung notwendige höhere Personalbesetzung sowie durch weitere Aufwendungen durch Essensversorgung, höhere Anforderungen an das Raumprogramm der Kitas (z B. Schlafräume) und höhere Hygienevorgaben.

Die Sozialstaffelung der Elterngebühren erfolgt in allen Betreuungsbereichen, wie im Landesrichtsatz empfohlen, über die Anzahl der Kinder im Haushalt.

Für bestimmte Personengruppen kann der Elternbeitrag zudem vom Landratsamt komplett übernommen werden. Anspruchsberechtigt sind Elternpaare und Alleinerziehende deren Kind eine Kindertageseinrichtung besucht und die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 2,3)
- Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)
- Wohngeld

Personengruppen, die keine der oben genannten Sozialleistungen beziehen, deren Einkommen aber sehr gering ist, können zusätzlich zu diesem Personenkreis einen Antrag beim Landratsamt stellen und ihre Einkommensnachweise beifügen. Durch die neuen gesetzlichen Regelungen wurde der Kreis der Wohngeldempfänger im Übrigen deutlich ausgeweitet.

Die Kostendeckung in den vorschulischen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Elternbeiträge lag in Winnenden 2022 etwa bei 11%, war also deutlich unter dem landesweit angestrebten Satz von 20%. Ein Verzicht auf die 20%-Kostendeckung ist den Fällen, wo eine Übernahme durch das Landratsamt erfolgt, im Übrigen für die Stadt ein Ausfall von Mitteln, die uns vom Landratsamt zugehen könnten.

Gebührentabelle nach dem Landesrichtsatz –

Änderung der bisherigen Winnender Grundsätze für die Erhebung der Gebühren der Kleinkindbetreuung

Im Rahmen der Aufstellung einer Liste von Freiwilligkeitsleistungen zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung (vgl. GR-Vorlage 111/2023) wurde als ein Beitrag zur Erhöhung der Erträge auch die Möglichkeit dargestellt, die Gebühren der Kleinkindbetreuung gemäß den Empfehlungen des

Landesrichtsatzes zu erhöhen. Bislang hatte der Gemeinderat 2009 eine Grundsatzentscheidung getroffen, zugunsten der Familien im Bereich der Kleinkindbetreuung (u3) eine Gebührenerhebung unterhalb der Landesrichtsätze vorzunehmen.

Die Anwendung der Empfehlungen nach dem Landesrichtsatz auch für die Kleinkindbetreuung führt zu einer deutlichen Erhöhung der Gebühren, je nach Kinderzahl, zwischen 23% und 47%. Um die Steigerung der Gebühren in diesem Segment für die Eltern abzumildern, hat der Gesamtelternbeirat in der Anhörung empfohlen, den Unterschiedsbetrag der bisherigen Gebührenerhebung zum Landesrichtsatz für das kommende Kindergartenjahr 2023/24 nur hälftig zu erheben. Diesem Vorschlag hat sich der Verwaltungsausschuss mit seiner Beschlussempfehlung an den Gemeinderat angeschlossen. Ab dem Kindergartenjahr 2024/25 sollen dann auch im Bereich der Kleinkindbetreuung die Gebühren nach den Empfehlungen des Landesrichtsatzes erhoben werden.

Gebührentabelle für das Kindergartenjahr 2023/24

Betreuungsform	Betreuungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
VÖ - Kindergarten	30 Std/Woche	151	117	79	26
VÖ - Kindergarten	bis 35 Std/Woche	175	136	92	30
Ganztags- Kindergarten	bis 40 Std/Woche	240	186	125	41
Ganztags- Kindergarten	bis 45 Std/Woche	270	209	141	46
Ganztags- Kindergarten	bis 50 Std/Woche	301	232	157	51
Ganztags- Kindergarten	über 50 Std./Woche	331	256	173	56
VÖ altersgemischt	30 Std/Woche	226	176	119	39
Krippe	30 Std/Woche	411	312	211	77
Krippe	bis 35 Std/Woche	479	364	246	89
Krippe	bis 40 Std/Woche	547	415	281	102
Krippe	bis 45 Std/Woche	616	468	316	115
Krippe	bis 50 Std/Woche	684	519	351	128

3. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

4. Fazit

Mit der vorgelegten Gebührentabelle wird eine für die Eltern nachvollziehbare und leicht durchschaubare Gebührenstaffelung vorgenommen. Die Tabelle ermöglicht zudem, auch flexible Buchungen (z.B. unterschiedliche Betreuungszeiten und -umfänge an einzelnen Wochentagen), die einen immer größeren Stellenwert im Bereich der Kinderbetreuung einnehmen, gebührenmäßig zu erfassen.

CO₂-Relevanz:

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 137/2023
-------------------------------	--------------

Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
--------------------------------	--	--	--

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:			
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/>	Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>

Begründung:

Anlagen:

Gebührenkalkulation

Satzung Gebühren 2023

PPP_Neufassung Kitagebühren 2023 überarbeitet